

04 O 367/18

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 03.06.2019

Herzke, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle.

**Landgericht Detmold**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &  
Partner, Detmolder Str. 120a, 33604  
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ksp. , Dr. Seegers, Dr.  
Frankenheim Rechtsanwalts GmbH, Kaiser-  
Wilhelm-Str. 40, 20355 Hamburg,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Detmold  
auf die mündliche Verhandlung vom 13.05.2019  
durch die Richterin am Landgericht Schikowski als Einzelrichterin  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der Kläger erwarb am 04.07.2013 bei der [REDACTED] einer unabhängigen Kfz-Händlerin, ein gebrauchtes Fahrzeug der Marke Volkswagen Passat mit einem Kilometerstand von 61.188 km zu einem Kaufpreis von 13.900,00 €. Am 08.08.2018 ließ der Kläger eine Inspektion an dem Fahrzeug durchführen, für die ihm 793,86 € in Rechnung gestellt wurden. Am 09.08.2018 wurde die Hauptuntersuchung durchgeführt, die Kosten in Höhe von 103,00 € verursachte.

Das streitgegenständliche Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor Typ EA 189 EU5 ausgestattet, dessen Abgasrückführungssystem über zwei Betriebsmodi verfügt. Im NOx-optimierten Modus 1, der im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer erhöhten Abgasrückführungsrate und zu einem verminderten Stickoxidausstoß. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist der Betriebsmodus 0 aktiv. Befindet sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand, wird dies von der Software des Motortyps erkannt und in den Betriebsmodus 1 geschaltet.

Laut einer Pressemitteilung vom 16.10.2015 vertritt das Kraftfahrtbundesamt die Auffassung, dass es sich bei der vorstehend beschriebenen Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt. Es hat daher den Rückruf aller betroffenen Fahrzeuge angeordnet und dem jeweiligen Hersteller aufgegeben, die Fahrzeuge in den vorschriftsmäßigen Zustand zu versetzen.

Der VW-Konzern hat für den Motortyp des streitgegenständlichen Fahrzeugs ein Software-Update entwickelt, welches die beschriebene Umschaltlogik zwischen den zwei Betriebsmodi beseitigen soll. Das Update wurde auf das Fahrzeug des Klägers am 01.02.2017 aufgespielt.

Der Kläger meint, er sei als Käufer von der Beklagten getäuscht und in sittenwidriger Weise geschädigt worden. Er behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn ihm die verwendete Software bekannt gewesen wäre. Die schädigende Handlung ihrer Mitarbeiter sei der Beklagten zuzurechnen. Seit dem Aufspielen des Updates verbrache das Fahrzeug 0,3 bis 0,4 Liter mehr als zuvor. Der Kilometerstand des Fahrzeugs habe zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung 138.897 km betragen

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 14.298,02 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.09.2018 zu zahlen, Zugum-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Volkswagen Passat Variant 2.0 TDI mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel;

2.

festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet;

3.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.029,35 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.09.2018 zu zahlen;

4.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger sei weder getäuscht noch sittenwidrig geschädigt worden. Die beanstandete Software sei durch das Update ohne großen Aufwand und mit geringen Kosten zu beseitigen. Weder eine Sittenwidrigkeit noch ein

Schädigungsvorsatz hätten bei der Beklagten vorgelegen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die Klage ist zulässig, führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

Ihm steht gegen die Beklagte zunächst kein vertraglicher Schadensersatzanspruch aus §§ 433, 434 Abs. 1, 437 Nr. 3, 280, 281 BGB zu, da der Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug unstreitig nicht zwischen den Parteien, sondern zwischen dem Kläger und der [REDACTED] geschlossen wurde.

Auch einen Anspruch nach §§ 823 ff., 826, 311 Abs. 3 BGB hat der Kläger nicht ausreichend dargetan.

Für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB fehlt es an einem konkreten Vortrag zu einem betrügerischen Handeln der Beklagten gegenüber dem Kläger, das sich auf dessen Kaufentscheidung ausgewirkt hätte. Der Kläger trägt schon nicht vor, welche organschaftlichen Vertreter der Beklagten ihn auf welche Weise über die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs getäuscht haben sollen. Ein allgemeiner Hinweis auf Presseveröffentlichungen, Werbeprospekte und sonstiges Informationsmaterial genügt nicht. Ob und inwieweit die Regeln über die Prospekthaftung bei Kapitalanlagen auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen entsprechend anwendbar sind, kann dahinstehen. Der Kläger hat jedenfalls keine konkrete Dokumentation benannt, die ihm bei Abschluss des Kaufvertrags vorgelegen hat und einem Prospekt für Kapitalanlagen vergleichbar wäre. Daneben fehlt es auch an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen einem eventuellen Schaden des Klägers und einem daraus entstandenen Vorteil auf Seiten der Beklagten. Der von dem Kläger gezahlte (möglicherweise überhöhte) Kaufpreis ist

der Händlerin und nicht der Beklagten zugeflossen. Das Interesse der Beklagten könnte allenfalls auf eine allgemeine Umsatzsteigerung gerichtet sein. Auch ein sogenannter fremdnütziger Betrug kommt nicht in Betracht, weil sich nicht feststellen lässt, dass die Beklagte die Absicht hätte, einem Händler einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EG-FGV scheiden ebenfalls aus. Dass die sogenannte Übereinstimmungsbescheinigung des streitigen Fahrzeugs ungültig ist, hat der Kläger nicht nachgewiesen. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass eine eventuelle materielle Unrichtigkeit dieser Bescheinigung für seine Kaufentscheidung eine Rolle gespielt hat.

Ebenso ist ein Anspruch aus § 826 BGB zu verneinen. Das vorsätzliche Inverkehrbringen einer mangelhaften Sache allein ist nicht ausreichend. Hinzu kommen muss eine besondere Verwerflichkeit, die dadurch gekennzeichnet wird, dass die in Rede stehende Handlung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. Palandt-Sprau, 76. Aufl., § 826 BGB, Rn. 4). Inwieweit dieses neben dem Schädigungsvorsatz unabhängig zu prüfende Merkmal im vorliegenden Fall gegeben ist, lässt sich den Ausführungen des Klägers nicht entnehmen.

Überdies ist der Haftungsumfang im Rahmen des § 826 BGB nach Maßgabe des Schutzzwecks der Norm zu beschränken. Dabei kommt es allerdings nicht auf den abstrakten Gesetzeszweck des § 826 BGB an, sondern auf den Schutzzweck der konkret verletzten Verhaltensnorm. Mittelbar Betroffene sind in den Schutzbereich des § 826 BGB nicht schon dann einbezogen, wenn sich die Handlung zwar gegen einen anderen richtet, der Täter indessen mit der Möglichkeit der Schädigung (auch) des Dritten gerechnet hat. Vielmehr kommt es darauf an, dass das Vermögen des Dritten nicht nur reflexartig als Folge der sittenwidrigen Schädigung eines anderen betroffen wird (Wagner in MüKo BGB, 7. Auflage 2017, § 826, Rn. 46, beck-online). Die Vorschriften über Emissionen von Fahrzeugen dienen jedoch nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen der Käufer solcher Fahrzeuge, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen, namentlich dem Schutz der Umwelt. Etwaige Vermögensinteressen der Käufer von Fahrzeugen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, fallen nicht in den Schutzzweck der verletzten Norm (so auch LG Hagen, Urteil vom 05.05.2017, 9 O 135/16; LG Köln, Urteil vom 07.10.2016, 7 O 138/16)

Schließlich sind auch die Voraussetzungen des § 311 Abs. 3 BGB nicht gegeben. Danach können zwar besondere Schutz- und Rücksichtnahmepflichten auch im Hinblick auf Personen entstehen, die am eigentlichen Vertrag nicht beteiligt sind. Dass die Beklagte jedoch bei dem Kaufvertrag zwischen dem Kläger und seinem Verkäufer besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hätte, ist nach den obigen Ausführungen nicht vorgetragen. Insbesondere ist dafür die oben genannte Übereinstimmungsbescheinigung nicht ausreichend.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 14.298,02 € festgesetzt.

Schikowski

Beglaubigt



Herzke, Justizbeschäftigte

